



Förderkreis

DARMSTÄDTER SIGNAL

DAS KRITISCHE FORUM FÜR STAATSBÜRGER IN UNIFORM

SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „FÖRDERKREIS DARMSTÄDTER SIGNAL (ds) e.V.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 ZWECK

Der Verein fördert die Bemühungen des Arbeitskreises "DARMSTÄDTER SIGNAL" um Frieden, Völkerverständigung und politische Bildung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht überwiegend wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 SPENDEN

Der Verein ist zur Annahme von Spenden berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Arbeitskreises "DARMSTÄDTER SIGNAL" unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in, gleichzeitig Kassierer/-in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder, die vorzeitig ausscheiden, gelten jeweils bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied cooptieren.

§ 11 VERTRETUNG nach INNEN und AUßEN

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/-n oder die/den Geschäftsführer/-in vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, in dringlichen Fällen 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/-n Versammlungsleiter/-in. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist mit der Einladung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 VERBLEIB DES VEREINSVERMÖGENS

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an "amnesty international" in der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erstfassung vom 06.12.1986

1. Änderung am 25.06.1988